

BSpG 1K 01-2025

Beschluss

In dem Verfahren

des **S.**, vertreten durch den Vorstand.

(Einspruchsführer)

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied

(Einspruchsgegner)

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga (Männer) zwischen dem T. und dem S. vom
11.01.2025

ergeht am

23. Januar 2025

durch den Vorsitzenden des Bundessportgerichts 1. Kammer folgenden

Beschluss:

- I. Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.
- II. $\frac{1}{4}$ der Rechtsbehelfsgebühr fällt dem Einspruchsführer zur Last. Die übrige Gebühr ist ihm zu erstatten.
Die Auslagen werden von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt.

Gründe

1.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 13.01.2025 – eingegangen beim Deutschen Handballbund am 14.01.2025 um 16:04 per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des im Rubrum näher bezeichneten Spieles der 3. Liga Männer vom 11.01.2025.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass beim Spielstand von 23:24 die Schiedsrichter ein aus seiner Sicht reguläres Tor (zwischen Spielminute 46:32 und 49:05) zu Unrecht nicht gegeben haben. Das Spiel endete 34 zu 31 für den T.

2.

Der Einspruch war gem. § 47 Abs. 1 der Rechtsordnung des DHB (RO) zu verwerfen, weil er zwar frist-, indes nicht formgerecht eingelegt wurde. Nach § 37 Abs. 5 RO müssen alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den/die Handballabteilungsleiter. Die Einspruchsschrift trägt zwar die Unterschrift des Abteilungsleiters, indes keine Unterschrift eines Vorstandsmitglieds. Bei dem (weiteren) Unterzeichner P. handelt es sich ausweislich der Unterschriftszeile und der Einsicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht C. VR XXX um kein Vorstandsmitglied. Die Unterzeichnung durch den Geschäftsführer der Spielbetriebs GmbH genügt nicht den Anforderungen der Rechtsordnung.

3.

An der Unzulässigkeit ändert auch das Begehren des Einspruchsführers in der Einspruchsschrift nichts, bei Zweifeln des Gerichts an der Zulässigkeit einen sofortigen richterlichen Hinweis zu erteilen. Eine Pflicht der Kammer oder deren Vorsitzen besteht nicht.

4.

Bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen zudem Zweifel, ob bei einem Spielausgang von 34:31 das möglicherweise nicht gegebene Tor im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen *spielentscheidenden* Regelverstoß der Schiedsrichter darstellt.

5.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 59 Abs. 4 RO.

gez. Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Es entscheidet die zunächst angerufene Rechtsinstanz, also die 1. Kammer des Bundessportgerichts. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die gebührenpflichtige weitere Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Beschlusses beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts – im konkreten Fall bei Herrn P. – eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.